

Rechtsverordnung der Stadt Göppingen über Gebühren für Bewohnerparkausweise

Aufgrund von § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. S.310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs.1 S.1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021 S. 605) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Göppingen folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Gebührenpflicht

Im Stadtgebiet Göppingen werden für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet

1. die den Antrag gestellt hat;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres (vier Quartale). Kürzere Geltungszeiträume sind quartalsweise möglich.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt für ein Jahr:

a. von 01.12.2025 bis 31.12.2026	90 Euro
b. ab 01.01.2027	120 Euro
- (2) Die Gebühren werden quartalsweise, maximal für ein volles Jahr erhoben.
- (3) Bei Bearbeitungen eines gültigen Bewohnerparkausweises wie Kennzeichenwechsel, Kfz-Wechsel, Verlust des Ausweises oder Gebührenerstattung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 16,00 Euro erhoben. Dies gilt auch bei vorübergehenden Fahrzeugwechseln, z.B. bei Ersatzfahrzeugen nach Unfällen o.ä.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenerstattung für gültige Bewohnerparkausweise richtet sich nach vollen, nicht angebrochenen Quartalen.
- (2) Bei Rückgabe des nicht mehr benötigten Ausweises ist das Datum des Eingangs bei der Behörde maßgeblich für die Berechnung nach Abs.1.
- (3) Bei Wechsel des Fahrzeuges während der Laufzeit eines Ausweises wird eine etwaige Gebührenerstattung mit der neuen Gebühr verrechnet. Der Verrechnungsbetrag für das abgegebene Kfz berechnet sich nach vollen, nicht angebrochenen Monaten. Für das neue Fahrzeug wird die Gebühr nach § 4 dieser Verordnung berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Göppingen, 06.11.2025

gez.

Alex Maier

Oberbürgermeister

Hinweis:

Neuausstellungen von Bestandsausweisen mit Ablaufdatum bis 30.11.2025 werden nach der bisherigen Regelung berechnet. Die Ausstellungen von Bestandsausweisen mit Ablaufdatum 01.12.2025 oder später sowie Neuausstellungen ab dem 01.12.2025 sind nach dieser Vorschrift zu berechnen.

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.